

auf die aufgezählten Tierarten entweder ganz verboten oder doch wesentlich eingeschränkt durch Aufstellung einer Schonzeit, durch das Verlangen, daß die Jäger einen Erlaubnisschein bei sich führen usw. Die Mächte verpflichten sich, die zur Durchführung der vereinbarten Grundsätze erforderlichen Anordnungen auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen. Das deutsche Reichsgesetzblatt hat den Vertrag bisher noch nicht veröffentlicht.

3. Zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel ist zu Paris am 19. März 1902 eine internationale Übereinkunft (R. G. Bl. 1906 S. 89) geschlossen worden.⁷⁾

Die Verhandlungen reichen weit zurück. Die im Jahre 1895 zu Paris geschlossene Konvention wurde nicht ratifiziert. Die Konvention von 1902 ist am 6. Dezember 1905 zu Paris von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden (R. G. Bl. 1906 S. 102). Portugal hat seinen Beitritt 1907 (R. G. Bl. S. 762), Schweden 1917 (R. G. Bl. S. 161) erklärt. Dagegen ist Italien, das am Vogelfang am meisten beteiligte Land, bisher nicht beigetreten.

Die Konvention verlangt grundsätzlich uneingeschränkten Schutz der für nützlich erklärten Vögel (Art. 1); also Verbot des Tötens der Vögel, des Zerstörens der Nester, der Eier, der Brut. Die Mächte verpflichten sich aber einstweilen nur zu eingeschränktem Schutz. Zu verbieten ist: 1. das Ausnehmen der Nester, das Zerstören der Brut, Ein- und Durchfuhr, Kauf und Verkauf von Vögeln (Art. 2); 2. der Massenfang (Art. 3); 3. Fangen und Töten der in einem Anhang verzeichneten Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September (Art. 4). Dabei ist die Zulassung von Ausnahmen in weitem Umfang gestattet (Art. 6—9). Der Beitritt steht andern Staaten offen (Art. 13).

V. Durch den Vertrag vom 7. Juni 1906 ist in Rom ein internationales landwirtschaftliches Institut begründet worden.⁸⁾

Das Institut soll durch Sammlung des Materials und durch Auskunftserteilung den Interessen der Landwirtschaft dienen.

Vertragsstaaten sind Deutschland, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costarika, Kuba, Dänemark, Ägypten, Ekuador, die Vereinigten Staaten, Spanien, Abessinien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nikaragua, Norwegen, Paraguay, die Niederlande, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, die Schweiz, die Türkei und Uruguay.

7) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXX 686.

8) Vgl. oben § 19 II 12. Abdruck des Vertrages: N. R. G. 3. s. II 238; III 139. Bericht der deutschen Delegierten in Nr. 720 der Drucksachen des Reichstags, 13. Leg.-Periode Session 1912/14. Vgl. Mérignhac II 711.